

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Fall:

K besucht am 19.11.1999 seinen Bekannten V. Während des Gesprächs erzählt V dem K, daß er (V) vor ein paar Tagen seinen Dachboden aufgeräumt habe. Dabei habe er eine alte Geige gefunden, die aus dem Nachlaß seiner verstorbenen Tante T stamme. Diese Geige habe seine musikalische Tante ihm vor Jahren vererbt. Da K ein leidenschaftlicher Geiger ist, zeigt V dem K die Geige. K ist an der alten Geige interessiert und fragt V, ob er ihm die Geige nicht verkaufen wolle. V, der sich nie richtig für die Musik bzw. das Musizieren begeistert hat, ist von dem Vorschlag des K angetan, da er ohnehin keine Verwendung für die Geige hat. Von daher werden sich V und K schnell einig und schließen einen Kaufvertrag über die Geige zum Preis von 4.000,- DM. Im Anschluß trinken beide noch ein Glas Wein auf den Geschäftsabschluß, und V übergibt dem K die Geige. Der Kaufpreis wird am nächsten Tag von K bezahlt. K, der die alte Geige aufarbeiten lassen möchte, wendet sich am 22.11.1999 an den Restaurator R, der ein Fachmann für alte Musikinstrumente ist. R stellt bei seinen Restaurationsarbeiten fest, daß die Geige von N. Gagliano, einem berühmten italienischen Geigenbauer aus dem italienischen Spätbarock, stammt und einen Wert von ca. 80.000,- DM hat. Am 24.11.1999 erfährt V von einem gemeinsamen Bekannten, daß er K eine Geige von einem bekannten Geigenbauer aus dem italienischen Spätbarock verkauft hat, die einen tatsächlichen Wert von ca. 80.000,- DM hat. V, der davon ausgegangen war, daß es sich um eine "normale Geige" handeln würde, ficht daraufhin sofort den Kaufvertrag gegenüber K an. Zur Begründung führt V an, er habe sich über die Beschaffenheit der Geige geirrt, da ihm nicht bekannt gewesen sei, daß die Geige von N. Gagliano stamme. Unter diesen Voraussetzungen sei der Verkauf für ihn ein "schlechtes Geschäft" gewesen. Er verlange daher von K die Rückgabe der Geige. K weigert sich jedoch die Geige herauszugeben, da er der Ansicht ist, "Vertrag sei Vertrag".

Hat V gegen K Ansprüche auf Herausgabe der Geige?

100 Punkte

2. Fall

A möchte wissen, welches Gericht in folgenden Fällen sachlich zuständig ist und welche weiteren Instanzen für den Fall des (weiteren) Unterliegens mit welchen Rechtsmitteln angerufen werden können:

- a) Klage auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 5.000,- DM gegen B;
- a) Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.000,- DM gegen die Gemeinde C aus Amtshaftung gem. § 839 BGB, Art. 34 GG;

15 Punkte

15 Punkte

- c) Antrag gem. § 1671 Abs. 1 BGB auf Übertragung der elterlichen Sorge für die Tochter T; 15 Punkte
- a) Klage auf Unterlassung der Verwendung eines als Marke geschützten Zeichens und auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens in Höhe von 5.000,- DM. Können beide Ansprüche in einem Verfahren geltend gemacht werden? 20 Punkte
- a) Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gerichtet auf Unterlassung ehrenrühriger Behauptungen (Streitwert 1.000,- DM) 15 Punkte

München, den 14. Februar 2001

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

1. Fall

Lösung:

I. Anspruch des V gegen K auf Rückgabe der Geige aus § 985 BGB¹

V könnte einen Anspruch gegen K auf Herausgabe der Geige haben aus § 985 BGB.

Ein Anspruch aus § 985 BGB setzt voraus, daß V Eigentümer und K Besitzer der Geige ist.

1. Eigentumslage

Zunächst ist demnach zu prüfen, ob V Eigentümer der Geige ist. Ursprünglich war V Eigentümer der Geige. Er könnte jedoch sein Eigentum nach § 929 S. 1 BGB an K verloren haben.

a) Einigung

Der Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB setzt zunächst voraus, daß V und K sich hinsichtlich des Eigentumsübergang geeinigt haben. Hierbei handelt es sich um einen dinglichen Vertrag, der auf die Eigentumsübertragung gerichtet ist. Er kommt - wie jeder Vertrag - durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

V und K haben sich am 19.11.1999 darüber geeinigt, daß das Eigentum an der Geige auf K übergehen soll. Von daher liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen durch V und K hinsichtlich des Eigentumsübergangs an der Geige vor. Ein dinglicher Vertrag ist damit zustande gekommen.

Gegen die Wirksamkeit des dinglichen Vertrages könnte jedoch die von V erklärte Anfechtung des Kaufvertrages sprechen. Nach § 142 Abs. 1 BGB führt die Anfechtung dazu, daß ein angefochtenes Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig ist. Von daher ist hier fraglich, ob die Einigung des V und K hinsichtlich des Eigentumsübergangs wirksam ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch das Trennungs- und Abstraktionsprinzip zu beachten. Nach dem Trennungsprinzip sind das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das dingliche Verfügungsgeschäft zu trennen.

¹ Falls die Bearbeiter mit dem Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB beginnen sollten, zieht dieses keinen Punktabzug nach sich. Entscheidend ist lediglich, daß beide Ansprüche geprüft werden.

Dies führt nach dem Abstraktionsprinzip dazu, daß die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts unabhängig von der Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts zu beurteilen ist. Im Falle der Anfechtung kann dies somit zur Folge haben, daß der Kaufvertrag wegen der Anfechtung unwirksam ist, die dingliche Einigung jedoch als Bestandteil des Verfügungsgeschäfts wirksam ist.

V hat hier *ausdrücklich*² nur den Kaufvertrag angefochten.³ Von daher erstreckt sich die Anfechtungserklärung des V lediglich auf den Kaufvertrag. Das hat zur Folge, daß die Einigungserklärung bezüglich der dinglichen Einigung aufgrund des Abstraktionsgrundsatzes nicht von der Anfechtungserklärung erfaßt ist. Von daher ändert sich durch die Anfechtungserklärung des V nichts an der Wirksamkeit der dinglichen Einigung.

b) Übergabe

Des weiteren ist Voraussetzung, daß eine Übergabe stattgefunden hat. Die Übergabe ist die faktische Übertragung des unmittelbaren Besitzes (§ 854 Abs. 1 BGB) an der Sache durch den Eigentümer auf den Erwerber.

V hat K am 19.11.1999 die Geige übergeben. Dadurch hat K den unmittelbaren Besitz i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB an der Geige erlangt. Eine Übergabe nach § 929 S. 1 BGB liegt damit vor. Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB sind somit erfüllt. Folglich ist K nach § 929 S. 1 BGB Eigentümer der Geige geworden.

2. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Herausgabe der Geige aus § 985 BGB.

II. Anspruch des V gegen K auf Herausgabe der Geige aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB

V könnte jedoch einen Anspruch auf Herausgabe der Geige aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB haben.

1. Bereicherung des K

² Selbst wenn jemand zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Anfechtung auch auf die dingliche Einigung erstrecken würde, ist die Anfechtung im Ergebnis abzulehnen, da sich V bzgl. dieser Erklärung nicht geirrt hat, da er ja die betreffende Geige übereignen wollte.

³ Hinsichtlich des Aufbaus ist es vertretbar, wenn von den Bearbeitern an dieser Stelle die einzelnen Voraussetzungen der Anfechtung geprüft werden. Jedoch sollte am Ende erkannt werden, daß die dingliche Einigung aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips wirksam ist.

Der Herausgabeanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB setzt zunächst voraus, daß der Bereicherungsschuldner "etwas" erlangt hat. Etwas erlangt i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB ist jeder vermögenswerte Vorteil.

K hat Eigentum und Besitz an der Geige erlangt. Sowohl das Eigentum als auch der Besitz stellen als dingliches Recht einen Vermögensvorteil dar, durch den das Vermögen vergrößert wird. Demnach hat K "etwas" i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB erlangt.

2. Durch Leistung

Weitere Voraussetzung ist, daß K durch Leistung des V "etwas" erlangt hat. Unter Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zu verstehen.

V hat K das Eigentum und den Besitz an der Geige verschafft, um seine Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Von daher handelte V bewußt und zweckgerichtet. Eine Leistung des V liegt somit vor.

3. Ohne Rechtsgrund

Schließlich setzt der Herausgabeanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB voraus, daß die Leistung ohne Rechtsgrund erfolgt ist. Der Rechtsgrund könnte hier der zwischen V und K geschlossene Kaufvertrag sein.

Ein Kaufvertrag über die Geige ist zwischen V und K zu einem Preis von 4.000,- DM zustande gekommen. Der Rechtsgrund (der Kaufvertrag) könnte jedoch durch die Anfechtung des V im nachhinein nach § 142 Abs. 1 BGB weggefallen sein. Dazu müßte V den Kaufvertrag wirksam angefochten haben.⁴

a) Anfechtungserklärung

Die Anfechtung setzt zunächst voraus, daß eine Anfechtungserklärung abgegeben worden ist. Eine Anfechtungserklärung liegt vor, wenn der Anfechtende eindeutig den Willen zum Ausdruck bringt, er wolle das Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels beseitigen.

V hat ausdrücklich erklärt, er fechte den Kaufvertrag wegen eines Irrtums an. Von daher liegt hier eine Anfechtungserklärung vor.

⁴ Eine Mindermeinung (Larenz, AT, § 20 III) vertritt die Ansicht, daß an die Stelle des § 119 II BGB die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage treten, wenn *beide* Vertragspartner im Irrtum waren. Da im Sachverhalt jedoch keine Angaben zu der Vorstellung des K enthalten sind, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß sich auch der K über die Eigenschaft der Geige geirrt hat. Zu dieser Randproblematik werden jedoch keine Ausführungen von den Bearbeitern erwartet.

b) Anfechtungsgrund

Ferner ist erforderlich, daß ein Anfechtungsgrund vorliegt. Als Anfechtungsgrund kommt eine Anfechtung wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft (§ 119 Abs. 2 BGB) in Betracht. Nach § 119 Abs. 2 BGB⁵ wird demjenigen ein Anfechtungsrecht eingeräumt, der sich bei der Abgabe seiner Willenserklärung über die verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache geirrt hat. Hier kommt ein Irrtum über die verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache in Frage.

Als Eigenschaft einer Sache i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB werden alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Sache angesehen, die infolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf die Wertschätzung und ihre Brauchbarkeit auszuüben pflegen. Der Wert einer Sache als solcher reicht hierfür *nicht* aus, wohl aber die wertbildenden Faktoren. Dazu zählt nach der überwiegenden Ansicht unter anderem die Urheberschaft, die Herkunft und das Alter einer Sache.

V hat sich hier über die Urheberschaft der Geige geirrt. Er wußte nicht, daß die Geige von dem bekannten Geigenbauer N. Gagliano stammt. Diese Besonderheit, daß die Geige von N. Gagliano erbaut wurde, führt dazu, daß der Geige im Verkehr ein besonderer Seltenheitswert zukommt. Von daher führt der Irrtum über die Urheberschaft letztlich dazu, daß ein relevanter Irrtum über einen wertbildenden Faktor vorliegt. Demzufolge ist hier ein Irrtum i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB anzunehmen.⁶

c) Kausalität

Weitere Voraussetzung für eine Anfechtung ist nach § 119 Abs. 1 letzter HS., daß der Irrrende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, d.h., der Irrtum muß kausal für die abgegebene Erklärung gewesen sein.

V hat gegenüber K erklärt, er fechte seine Willenserklärung an, da der Verkauf für ihn ein schlechtes Geschäft gewesen sei. Von daher ist davon auszugehen, daß V seine Willenserklärung nicht abgegeben hätte, wenn er von der Urheberschaft der Geige Kenntnis gehabt hätte. Folglich war der Irrtum

⁵ Die grundsätzlich bestehende Problematik, ob § 119 Abs. 2 BGB neben den Vorschriften zum Gewährleistungsrecht anwendbar ist, stellt sich hier nicht, da dem Verkäufer keine Gewährleistungsrechte zustehen können. Auch die vertretene Ansicht, daß der Verkäufer nicht zur Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB berechtigt sei, da er sich dadurch der Gewährleistung entziehen könne, greift nicht, weil hier kein Sachmangel vorliegt.

⁶ Diese Argumentation entspricht den Entscheidungen des RG (RGZ Bd. 124, S. 116 f.) sowie des BGH (NJW 1988, S. 2597 ff.). Angesichts der abweichenden Entscheidung des AG Coburg (NJW 1993, S. 939) ist jedoch die gegenteilige Auffassung, wonach der sich aus Herkunft, Alter, Erhaltungsqualität und Seltenheit erst mittelbar nach der Verkehrsanschauung ergebende Wert *keine* Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB sei, noch vertretbar.

des V kausal für die abgegebene Erklärung.

d) Anfechtungsgegner

Nach § 143 Abs. 1 BGB muß die Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgen. Anfechtungsgegner bei einem Vertrag ist nach § 143 Abs. 2 BGB der andere Teil, d.h. der Vertragspartner.

V hat die Anfechtungserklärung gegenüber K erklärt, der Vertragspartner des V ist. Demnach hat V die Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner abgegeben.

e) Anfechtungsfrist

Schließlich müßte die Anfechtung innerhalb der Frist des § 121 Abs. 1 BGB erfolgt sein. Danach muß die Anfechtungserklärung ohne schuldhaftes Zögern, d.h. unverzüglich nach der Kenntnis der tatsächlichen Sachlage erfolgen.

V hat sofort gegenüber K die Anfechtung erklärt, als er erfuhr, daß er eine Geige von N. Gagliano verkauft hatte. Demnach handelte V innerhalb der Frist des § 121 Abs. 1 BGB.

f) Zwischenergebnis

V hat seine Willenserklärung wirksam angefochten. Nach § 142 Abs. 1 BGB ist der Kaufvertrag unwirksam. Ein Rechtsgrund i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB liegt somit nicht vor.

4. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Herausgabe, d.h. Rückübereignung, der Geige aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

2. Fall

III. Lösung der Fragen:

a)

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten besteht, wenn diese nicht unabhängig vom Streitwert dem Landgericht zugewiesen ist, gem. § 23 Nr. 1 GVG bis zu einem Gegenstandswert von einschließlich 10.000,- DM. Eine besondere, streitwertunabhängige Zuweisung an das Landgericht ist hier nicht gegeben. Für die Klage, die auf Verurteilung zur Zahlung von 5.000,- DM gerichtet ist, ist damit im ersten Rechtszug das Amtsgericht zuständig.

Statthaftes Rechtsmittel gegen ein im ersten Rechtszug erlassenes Endurteil ist gem. § 511 ZPO die Berufung. Für eine Berufung des A wäre gem. § 72 GVG die Zivilkammer beim Landgericht zuständig. Eine weitere Instanz ist gegen das Berufungsurteil des Landgerichts nicht eröffnet.

b)

Für eine Klage des A auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 3.000,- DM könnte wieder gem. § 23 GVG das Amtsgericht zuständig sein, es sei denn, es bestünde eine Zuweisung an das Landgericht. Bei Streitigkeiten wegen Amtshaftung ist unabhängig vom Streitwert gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG das Landgericht in erster Instanz zuständig. Gegen ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts ist gem. § 511 ZPO die Berufung das statthafte Rechtsmittel. Zuständig dafür ist gem. § 119 Nr. 3 GVG das Oberlandesgericht. Ein in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht erlassenes Endurteil kann gem. § 545 I ZPO mit der Revision angefochten werden. Für die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist gemäß § 133 Nr. 1 GVG der Bundesgerichtshof zuständig. Bei einem Wert der Beschwer bis 60.000,- DM findet die Revision aber nur statt, wenn sie vom Oberlandesgericht im Urteil zugelassen wurde, § 546 I 1 ZPO, oder aber, wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, § 547 ZPO.

Möglich, allerdings selten ist auch eine Sprungrevision gegen ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts gem. § 566a ZPO, über die der Bundesgerichtshof entscheidet, § 133 Nr. 1 GVG.

c)

Die Übertragung der elterlichen Sorge ist gem. § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG Familiensache, soweit nach den Vorschriften des BGB das Familiengericht

zuständig ist. Hier ergibt sich aus § 1671 Abs. 1 BGB, daß das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge unter den dort genannten Voraussetzungen überträgt. Die Zuständigkeit des Familiengerichts ist gem. § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausschließlich. Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind des weiteren gem. § 621a Abs. 1 ZPO die Vorschriften des FGG maßgeblich. Insofern bestimmt § 64 Abs. 1 FGG, daß für die dem Familiengericht obliegenden Verrichtungen die Amtsgerichte zuständig sind.

Zuständig ist also das Familiengericht beim Amtsgericht.

Gegen den im ersten Rechtszug erlassenen Beschluß ist gem. § 621 e Abs. 1 ZPO die befristete Beschwerde gegeben, über die gem. § 119 Nr. 2 GVG das Oberlandesgericht entscheidet. Dagegen gibt es eine weitere befristete Beschwerde gem. § 621 e Abs. 2 ZPO, wenn diese vom Oberlandesgericht zugelassen oder die Beschwerde als unzulässig verworfen wurde. Für die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist gem. § 133 Nr. 2 GVG der Bundesgerichtshof zuständig.

d)

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte, unabhängig vom Streitwert, ist gem. § 140 Abs. 1 Markengesetz in sogenannten Kennzeichenstreitsachen gegeben. A möchte einen Unterlassungsanspruch nach § 14 MarkenG geltend machen. Es handelt sich demnach um eine Kennzeichenstreitsache, für die gem. § 140 Abs. 1 MarkenG das Landgericht zuständig ist. Gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts kann A gem. § 511 ZPO Berufung einlegen, über die das OLG entscheidet, § 119 Nr. 3 GVG. Die Entscheidung des OLG in der Berufungsinstanz könnte A mit der Revision (§ 545 Abs. 1 ZPO) zum BGH, § 133 Nr. 1 GVG, anfechten oder aber (vgl. insofern oben unter b) Sprungrevision einlegen.

Werden mehrere prozessuale Ansprüche gegen dieselbe Partei im selben Verfahren geltend gemacht, handelt es sich um einen Fall der objektiven Klagehäufung, deren Zulässigkeit sich nach § 260 ZPO richtet. Voraussetzung ist zunächst, daß es sich um denselben Beklagten handelt. Dies ist hier der Fall. Ferner muß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts für sämtliche Ansprüche gegeben sein und dieselbe Prozeßart vorliegen. Die Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich gem. § 140 Abs. 1 MarkenG unabhängig vom Streitwert für beide Ansprüche, die A in einer Klage geltend machen will. Beide Ansprüche sind hier im Urteilsverfahren geltend zu machen. Es handelt sich um dieselbe Prozeßart.

e)

Für den Antrag des A auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist gem. § 23 Nr. 1 GVG bei einem Streitwert bis zu 10.000,- DM einschließlich das Amtsgericht zuständig. Die Entscheidungsform richtet sich danach, ob die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung, dann durch Urteil, oder ohne mündliche Verhandlung, dann durch Beschluß, ergeht, vgl. §§ 936, 922 Abs. 1 ZPO. Entscheidet das Gericht durch Beschluß, so kann A diesen gem. §§ 936, 924 Abs. 1 ZPO mit dem Widerspruch anfechten. Über den Widerspruch entscheidet das Gericht, das den Beschluß erlassen hat. Es entscheidet über den Widerspruch gem. § 925 Abs. 1 ZPO durch Endurteil. Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile findet gem. § 511 ZPO die Berufung statt. A kann also Berufung einlegen, über die gem. § 72 GVG das Landgericht entscheidet. Gegen die Entscheidung des Landgerichts in zweiter Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben, insbesondere keine Revision, vgl. § 545 Abs. 2 S. 1 ZPO-.